

rarischer Erguüßnisse andern Arten der mechanischen Vielfältigung schlechthin gleichstellt; eine solche rückwärtslose Consequenz hört auf, den Stuhm der Schärfe zu verdienen, indem sie die modifizirenden Verhältnisse nicht gehörig berücksichtigt, und wenn R r a m e r das natürliche Rechtsgefühl zum Zeugen für sich aufruft, daß es allgemeyn für unrecht gelte, z. B. ein Collegienbest abzuschieben oder für sich abschreiben zu lassen, so scheint er mir in einen argen Widerspruch mit der Erfahrung des täglichen Lebens zu gerathen. Jeder, der mit akademischen Gebräuchen und Sitten bekannt ist, wird schon sehr häufig an den üblichen Anzeigebrettern Anerbietungen zum Abschreiben ganzer Collegenbesten und zum Verkauf bereits abgeschriebener auch für Nichtzuhörer gefunden haben. Noch feiner akademischen Behörde ist es eingefallen, solche Anzeigen als Anerbietungen zu widerrechtlichen Handlungen zu unterdrücken. Der Lehrer, um dessen Seite es sich handelt, hätte wohl Ursache, über Indistretion sich zu beklagen, wenn der Erwerber des abgeschriebenen Exemplars dasselbe zu einem Plagiat oder sonst wie mißbrauchte, ganz eben so wie wenn einer der inscribirten Zuhörer einen solchen Mißbrauch sich erlaubte; aber über das bloße Abschreiben zu dem gewöhnlichen Zweck der Kenntnißnahme und des Lernens wird er sich schwerlich beklagen, und wollte er dagegen als gegen einen verbotenen Nachdruck einschreiten, so würde man ihn, wie es mir scheint, ziemlich allgemein einer albernen Eitelkeit oder Sabstucht beschuldigen.

Wie einer Seite jede mechanische Mehrvielfältigung eines literarischen Erguüßnisses, mit Ausnahme des Abschreibens, als Nachdruck verboten ist, so trifft anderer Seite dieses Verbot auch nur die rein mechanische Mehrvielfältigung, d. h. diejenige, welche lediglich nur durch Wiedergeben der Zeichen geschieht, durch welche der ursprüngliche Verfasser seine Gedanken ausgebrüht gehabt hatte. Diese enge und fest umgränzte Bedeutung

ist dem Ausdrude „mechanische Wervielfältigung“ schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch beizulegen, welcher zwar wohl manche Bearbeitungen eines fremden literarischen Erzeugnisses, zu denen nur verhältnißmäßig geringe selbstständige geistige Thätigkeiten vorausgesetzt werden, in uneigentlicher und bildlicher Weise als mechanische Arbeiten bezeichnet, aber des Ausdrudes „mechanische Wervielfältigung“ doch nur dann sich bedient, wenn das fremde Geistesprodukt schlechthin gar nicht neu bearbeitet, sondern lediglich wiedergegeben ist durch einfache Nachbildung der Zeichen, vermittelt deren der ursprüngliche Verfasser seine Gedanken dargestellt gehabt hatte. Ueberdies geht aber auch aus den am Bundestag gepflogenen Verhandlungen das gleiche Resultat hervor. Schon die ältesten Commissionsvorschlüge vom Jahr 1819 hatten das Delict des Nachdruckes auf die rein mechanische Wervielfältig fremder Arbeiten, und zwar sogar auf bestimmte Arten derselben, durch Druck und ähnliche Künfte beschränkt. Uebersetzungen sind ausdrücklich freigegeben, Auszüge dagegen verboten, wenn sie als besondere Werke, nicht bloß in Sammlungen, periodischen Blättern zc. erschienen.¹⁾ Bei den Verhandlungen am Bundestag wünschte die Preussische Regierung für Beurtheilung der je nach Umständen allerdings zu verbietenden Auszüge einen andern Gesichtspunkt aufgestellt, so wie sie auch gegen das völlige Freigeben der Uebersetzungen sich erklärte,²⁾ während die Sächsische Regierung über Auszüge aus einem Werk gar keine ausdrückliche Vorschrift wollte, sondern darauf antrug, ihre Beurtheilung dem Ermessen des Richters zu überlassen, der sie von selbst als Nachdruck behandeln werde, wenn sie der Sache nach nur eine mechanische Wervielfältigung seien, während sie im entgegengesetzten Falle als erlaubt gelten müßten.³⁾ Aus der Wahl des ganz

1) Prot. d. Bundesversammlung. VII. Stk. 4. S. 76.

2) Prot. d. Bundesversammlung. XV. Stk. 18. S. 314. u. 315.

3) Prot. d. Bundesversammlung. a. a. D. S. 320.

generellen Ausdrucks „mechanischeervielfältigung“, besse-
 ren sich nach den Vorschlägen der Commission von 1835
 der entscheidende Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 be-
 dient, und aus dem offenbar absichtlichen Stillschweigen
 über Auszüge, Uebersetzungen u. c., welche letztere nur die
 Aussenische Regierung in einem übrigens ohne Erfolg
 gebliebenen Motum besonders hervorgehoben wünschte, ¹⁾
 ergibt sich aber zur Genüge, daß nach jenem Bundesbe-
 schluß eben nur die mechanischeervielfältigung als solche
 verboten sein und alle Bearbeitungen eines fremden Wer-
 kes nur von diesem Verbote berührt werden sollen, wenn
 sie der Sache nach wirklich nichts Anderes als rein mecha-
 nischeervielfältigungen sind. Nach diesem Gesichtspunkte
 würde §. 23. der Abdruck eines fremden Werkes mit ein-
 zelnen mehr oder minder zahlreichen stylistischen Abwei-
 chungen, seien sie Verbesserungen oder Verschlechterungen,
 als rein mechanischeervielfältigung und demgemäß als
 verbotener Nachdruck zu behandeln sein, da trotz solcher
 stylistischen Abänderungen in den nachgebildeten Exempla-
 ren im Wesentlichen das originale Werk nicht bloß seinem
 Inhalte nach, sondern sogar in der von dem Verfasser
 demselben verliehenen geistigen Form wiedergegeben wird.
 Die größere oder geringere Säufigkeit jener stylistischen
 Abweichungen kann nicht in Betracht kommen, und das
 Delict des Nachdruckes kann deshalb sogar dann begrün-
 det sein, wenn in den nachgedruckten Exemplaren selbst
 die ganze Stylisirung eine von der des Originalwerkes
 abweichende wäre. Wenn also §. 23. Jemand einen völlig
 frei gehaltenen Lehrvortrag, den er nicht stenographisch
 nachschrieb, nach einzelnen Notizen ausarbeitete und die-
 ses ungewisshaft von ihm allein stylisirte Produkt dru-
 cken ließe, so läge darin doch ein verbotener Nachdruck,
 da in einem solchen Falle das fremde Werk nicht bloß
 seinem Inhalte nach, sondern trotz der neuen Stylisirung

1) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1837. Stb. 19. S. 535.

auch nach seiner innern, hier entscheidenden Form wie-
 dergegeben würde, ohne eine Verarbeitung, die es zu
 einer eigenen Production des Nachdruckers machte. —
 Eben so wenig wie durch stylistische Abweichungen wird
 der Charakter einer mechanischen Verdüpfältigung dadurch
 verwischt, daß bei dem Nachdruck die einzelnen Abschnitte,
 aus welchen das Hauptwerk sich zusammensetzt, in einer
 andern Reihenfolge, aber ohne weitere Abänderung wie-
 dergegeben werden. Als Curiosität finde ich bei ver-
 schiedenen Schriftstellern erzählt, es habe ein Professor
 Schmidt zu Bamberg zwei Exemplare von Hellsfeld's
 Mandeten zer schnitten, um sie in anderer Reihenfolge
 wieder als sein Werk abdrucken zu lassen.¹⁾ Eine so unge-
 mein naive Unverschämtheit wird nicht leicht wiederholt
 werden; bei Werken aber, deren einzelne Theile in losem
 Zusammenhang stehen und in willkürlicher Reihenfolge
 dargestellt werden können, und die überdieß vielleicht nicht
 in zusammenhängender Rede, sondern in tabellarischen
 Uebersichten oder sonst in apboristischer Weise geschrieben
 sind, könnten Gewinnsucht und Neid schon eher zu einer
 Nachahmung des Verfahrens des würdigen Herrn Schmidt
 sich versucht fühlen, da hier mit Hilfe einiger stylistischen
 Abweichungen und ähnlicher nichtsfagenden Abänderungen
 wenigstens auf den ersten Blick der Schein eines wirklich
 neuen Werkes hervorgebracht werden kann; und die ge-
 sammelten Gutachten des literarischen Sachverständigen-
 vereins in Preußen liefern sogar ein Beispiel, in wel-
 chem ein Apotheker ein fremdes Werk über Effigfabrika-
 tion und ein anderes über Bierbrauerei unter Tauschung
 des Verlegers frischweg als sein eigenes abdrucken ließ,
 indem er nur an einzelnen Stellen Auszüge aus fremden
 Werken einschaltete, die noch dazu häufig genug nicht hier-
 her paßten.²⁾ — Selbst eine wahre Uebersetzung eines

1) Kramer, Rechte d. Schriftstell. u. Verleg. S. 91.

2) Gehbemann, Gutachten 3c. Nr. 28.

fremden Werkes entzieht dem Wiederabdruck desselben in dieser überarbeiteten Gestalt den Charakter eines verbotenen Nachdrucks noch nicht, und wenn also z. B. Jemand nach dem Tode des Verfassers zu dessen Werk Literaturnachträge macht oder einzelne Verbesserungen oder Berichtigungen vornimmt, so bleibt nichts desto weniger der Wiederabdruck des Werkes zusammen mit diesen Neuerungen verboten, da im Wesentlichen doch nur das alte Werk in rein mechanischer Weise wiedergegeben wird, dessen Brauchbarkeit vielleicht durch die vorgenommenen Neuerungen erhöht wurde, das aber trotz derselben an sich doch das Alte geblieben ist.

Während die rein mechanischeervielfältigung, trete sie offen oder verdeckt auf, verboten ist, ist jede selbstständige Bearbeitung und Benutzung eines fremden Werkes vollkommen frei gestattet, eine Freiheit, welche eben so notwendig, als den heiligsten Interessen der Menschheit nützlich ist. Ein einmal geäußelter Gedanke ist schlechthin jeder äußeren Herrschaft entzogen; es wäre ein völlig fruchtloser Versuch, seine Weiterbildung, Benutzung und Ausbeutung nach allen denkbaren Richtungen hin einem Andern als dem ursprünglichen Erzeuger desselben ganz oder bis zu gewissen, ohnehin nicht bestimmbaren Grängen zu entziehen. Könnte man es, so wäre es doch im höchsten Grade ungerecht; denn auch der genialste Denker würde ohne die Summe der ihm überlieferten Erfahrungen und Kenntnisse, auf denen er weiter baut, bei äußerst unbedeutenden Resultaten stehen geblieben sein, und er wird, um das Recht jener freien Benutzung und Ausbeutung für sich vindiciren zu können, freudig und willig auch Andern hinsichtlich seiner Leistungen das gleiche Recht zugehen. So scharf nun aber die Begriffe einer mechanischenervielfältigung einer Seite und einer selbstständigen Bearbeitung anderer Seite geschieden sind, so kommen doch in der Literatur eine Reihe von Productionen vor, bei denen es zweifelhaft erscheinen kann, ob sie in die

eine oder die andere jener Kategorien zu rechnen sind. Einige der wichtigeren und häufiger vorkommenden Fälle mögen hier hervorgehoben werden. Uebersetzungen fremder Werke sind immer selbstständige Arbeiten, und mithin unter dem Verbot des Nachdrucks nicht begriffen. Man kann zwar in einer uneigentlichen, bildlichen Sprechweise die Arbeit des Uebersetzers im Vergleich zu der des ursprünglichen Verfassers eine mechanische nennen, d. h. eine solche, welche viel geringere geistige Fähigkeiten als jene, unter Umständen überhaupt nur geistige Kräfte und Kenntnisse untergeordneter Art in Anspruch nimmt. Aber der Uebersetzer hat doch immer eine selbstständige geistige Thätigkeit bewährt, wenn derselben vielleicht auch nur ein geringer innerer Werth zukommt, und das von ihm Geschaffene, der Ausdruck einer vorher schon vorhandenen gewissen geistigen Production in einer andern Sprache, als in welcher jene ursprünglich ausgedrückt war, ist seinem eigenthümlichen Werth, aus demselben Grund und nach denselben Rücksichten, aus welchen jene Production in ihrer ursprünglichen Gestalt das Werk ihres ersten Schöpfers ist. Da demgemäß eine Uebersetzung ihrem Wesen nach eine neue selbstständige Arbeit, nicht bloß mechanisches Niedergehen eines fremden Werkes ist, so kann es auf die sonstigen Umstände, unter welchen die Uebersetzung angefertigt wurde, nicht ankommen, und die Vorschläge, welche die Preussische Regierung dem Bundestage zur Annahme empfahl, Uebersetzungen als Nachdruck zu verbieten, wenn das Original in einer todtten Sprache geschrieben sei und in das Deutsche übersetzt werden solle, oder wenn es von dem Verfasser selbst in verschiedenen lebenden Sprachen ausgearbeitet sei und von einem Dritten in eine dieser Sprachen übersetzt werde, 1) können nicht nur nicht als Folgerungen aus dem Verbot der mechanischen Uebersetzung gelten, sondern sie sind

1) Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1837, Stk. 19, S. 535.

sogar als prinzipwidrig geradezu zu mißbilligen. Nicht weil die Uebersetzung mutmaßlich dem Verfasser des Originals in der Regel nur einen verhältnißmäßig fleinen Vermögensnachtheil veranlassen oder weil sie wahr-scheinlicher Weise von jenem in der Regel nicht gemacht werden wird oder aus ähnlichen Gründen, welche bei den Preussischen Vorschlägen als Regel vorausgesetzt und in den angegebenen Ausnahmefällen nicht angenommen zu werden scheinen, sondern darum, weil Uebersetzungen in der That selbstständige neue geistige Productionen sind, ist die Veranstaltung und Verbreitung derselben trotz des Nachdruckverbotes gestattet, und aus eben diesem Grunde können auch irgend welche Ausnahmen von der allgemeinen Regel nicht statuiert werden. Es wird übrigens nach diesen Anweisungen kaum mehr einer besondern Erwähnung bedürfen, daß die Uebersetzung selbst, da sie für sich eine selbstständige geistige Production ist, nicht nachgedruckt werden darf,¹⁾ während allerdings ein bereits übersetztes Werk zum zweitenmal von einem Andern in dieselbe Sprache übersetzt werden kann. Die beiden Uebersetzungen müssen hier untereinander notwendig eine große Ähnlichkeit haben, dem zweiten Uebersetzer mag auch durch Zenukung der früheren Arbeit die feinege leichter geworden sein; dessenungeachtet ist auch seine Uebersetzung ein selbstständiges Werk und deshalb nicht als verbotener Nachdruck zu behandeln. Freilich kann hier vielleicht mit geringerer Mühe als in irgend einem andern Falle der Nachdrucker den Schein der Selbstständigkeit annehmen, und in den meisten Fällen wird nur das geübte Urtheil des Sachkenners zu entscheiden im Stande sein, ob in der That eine neue Uebersetzung oder nur ein oberflächlich abgeänderter Abdruck der alten vorliegt; dadurch wird aber nur die praktische Anwendung unseres Grundsatzes erschwert, die

1) Bergl. Seybemann, Gutachten 2c. Nr. 9.

Richtigkeit desselben an sich kann darum nicht angezweifelt werden.¹⁾

Wie Uebersetzungen so sind auch Auszüge aus einem fremden Werke in der Regel, d. h. wenn sie wirklich das sind, wofür sie sich ausgeben, wahre Auszüge, frei gefattet, da auch sie unter der angegebenen Voraussetzung selbstständige Arbeiten, nicht bloß mechanisches Wiedergeben eines fremden Werkes sind. Wer einen gedrängten oder ausführlichen, einen genaueren oder nur übersichtlichen Auszug aus einem fremden Werke machen will, muß nothwendig des ganzen in demselben gebotenen Stoffes sich bemächtigen, diesen sich zu eigen machen und ihn in einer eigenthümlichen, nur ihm allein angehörigen, von der Form des Originals nothwendig und wesentlich abweichenden Gestalt wiedergeben; m. a. M. er benutzt den materiellen Gehalt des fremden Werkes, und zwar ohne alle materielle Zuthat oder Abänderung, aber er giebt diesen Stoff nicht bloß in einer abgeänderten Ausdrucksweise, sondern in einer in der That neuen geistigen Form wieder; er hat also das fremde Werk nicht mechanisch vervielfältigt, sondern zur Hervorbringung eines neuen benutzt und hat sich darum des Nachdrucks nicht schuldig gemacht. Die Frage, zu welchem Zweck der Auszug gefertigt und wie er veröffentlicht wurde, ob zur kritischen Beurtheilung des Werkes oder in literarischen Zeitschriften zur Uebersicht der in einem gewissen Zeitraume neu hervorgetretenen Leistungen der Literatur oder als selbstständiges Werk, um das Original bis zu gewissem Grade zu ersetzen, alle diese Punkte sind nach den obigen Ausführungen irrelevant, da nicht in dem besondern Zwecke des Auszugs, sondern in seiner Beschaffenheit als einer selbstständigen geistigen Production der Grund gelegen ist, weshalb er dem Nachdruckverbote

¹⁾ Vergl. noch Ritter, b. Büchernachdruck S. 84—86. — Kraemer a. a. D. S. 102. — Gerber, Syst. b. deutsh. Priv.-R. S. 219. Note 1. — Mittermater, b. Priv.-R. S. 296a. Note 50.

nicht unterliegt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein sogenannter Auszug, welcher ohne kürzeres Zusammenfassen der Gedanken nur den Wortausdruck des Originals abfüßt und etwa einzelne minder wichtige Grursätze ausläßt, als verbotener Nachdruck behandelt werden muß, da er in der That kein wahrer Auszug, sondern nur ein Wiedergeben des ursprünglichen Werkes mit sylistischen Abweichungen und einzelnen Auslassungen ist.

Endlich kann selbst das wörtliche Wiedergeben eines fremden Textes trotz des Verbotes einer rein mechanischenervielfältigung fremder literarischer Erzeugnisse unter Umständen erlaubt sein, indem das neue Produkt so beschaffen sein kann, daß trotz der wörtlichen Wiederholung des fremden Textes doch wegen der demselben beigegebenen Zuthaten und wegen des innern Zusammenhangs, in welchen das Ganze gebracht ist, eine neue selbstständige Arbeit angenommen werden muß. Was zunächst die allgemein üblichen Citate einzelner Stellen aus fremden Werken anbelangt, die häufig, namentlich bei kritischen Arbeiten, ganz unumgänglich notwendig sind, so gehört dieser Fall eigentlich gar nicht hierher, da solche einzelnen Stellen für sich betrachtet keine literarischen Erzeugnisse sind und schon darum das Verbot des Nachdrucks auf sie nicht anwendbar ist. Größere Bedenkslichkeiten sehen dem Abdruck eines ganzen fremden Textes entgegen, doch gibt es einzelne Ausnahmefälle, in welchen selbst dieß gestattet ist. So ist zunächst der Abdruck eines Liedes oder einer andern Dichtung zusammen mit Noten, welche besonders dazu gesetzt worden sind, unbedenklich erlaubt sowohl von Seiten des Compontisten wie desjenigen, an welchen er sein Verlagsrecht an dem Tonwerk abgetreten hat; während der Dichter die Noten mit seinem Gedicht nicht darf abdrucken lassen. Diese gewiß richtige Ansicht wird auch von *Tramer*)

1) *Bl. u. D.*, S. 185 ff.

vertheidigt, der in einer 5 Seiten langen Abhandlung, bei welcher man sich des Rächelns faun erwehren kann, die römischen Grundfätze über *inaedificatio* und die *actio de ligno juncto*, über Vermischung, *Spejification*, äußere und chemische Verbindung und die Möglichkeit ihrer analogen Anwendung auf unsere Sprache prüft und endlich durch Vergleichung der einem fremden Lied hinzugefügten Composition mit der chemischen Verbindung fremder Stoffe mit eigenen zu dem bereits angegebenen Resultate gelangt, dem Componisten ein Recht auf die Verbreitung seines Sonneres zusammen mit dem zu Grunde liegenden Texte einzuräumen. So wunderbar und nichts sagend diese Gründe sind, so richtig ist die damit vertheidigte Ansicht. Die Sonndichtung zu einem poetischen Erzeugnisse ist für sich ein selbstständiges Werk, bei welchem zwar eine andere geistige Production, jene zu Grunde liegende Dichtung, nicht nur ihrem materiellen Gehalte nach, sondern auch in ihrer eigenthümlichen inneren und äußeren Form benutzt ist; aber das Sonner, welches den in dem Gedichte durch Worte ausgedrückten Gedanken und Empfindungen einen musikalischen Ausdruck in Tönen gegeben hat, ist doch entschieden ein von jenem verschiedenes selbstständiges Werk, durch dessen Vermittlung und Verbreitung, obgleich es jenes erstere in sich einschließt, das in einem rein mechanischen Werke geben eines fremden literarischen Erzeugnisses bestehende Delict des Nachdrucks nicht begangen wird. Zu diesem inneren Grunde, der aus dem Wesen des Verhältnisses abgeleitet ist und der für sich allein schon zur Rechtfertigung der aufgestellten Ansicht genügen würde, gesellt sich noch die weitere Betrachtung, daß durch Abdruck eines Liedes mit dazu gesetzten Noten eine Vermögensbeeinträchtigung des Verfassers des letztern, der entscheidende Gesichtspunkt bei dem Verbote des Nachdrucks, nicht leicht zu befürchten ist, da ein solcher Druck zu große Kosten veranlaßt, und überdieß die Dichtung zu=

sammen mit der Musik einen ganz andern Kreis von Abnehmern finden wird, als die Dichtung für sich allein. Aus diesen Gründen hat auch die theoretisch ganz richtige Bemerkung kaum ein praktisches Interesse, daß das Abdrucken eines fremden Liedes mit nicht dazu gesetzten Noten, deren Rhythmus aber zufällig zu dem Versmaße jenes Liedes paßt, das Delict des Nachdrucks im Verhältniß zu dem Verfasser des Liedes, und sofern der Veranlasser des Druckes auch kein Verlagsrecht an dem Sonnet als solchem hat, auch im Verhältniß zu dem Componisten begründen würde. Die aufgestellten Regeln lassen übrigens nach der Natur der Sache eine Umsehrung nicht zu, und der Abdruck einer Composition zusammen mit einem neu verfaßten ihr unterlegten Text, während sie ursprünglich auf einem andern Texte ruhte oder auch ohne einen solchen geschaffen war, würde das Delict des Nachdrucks an dem musikalischen Werke begründen, da dieses, welches nur in Tönen sprechend seiner Natur nach nur allgemeine Empfindungen, keine specialisirenden Gedanken ausdrücken kann, durch Veräinigung mit einem andern als dem ursprünglichen Text oder durch Zusammenstellung mit bestimmten Worten, während es früher ohne solche bestanden hatte, in seinem Wesen durchaus nicht geändert wird, sei es, daß der neue Text analoge Empfindungen wie die Musik ausdrückt, in welchem Falle in der allein entscheidenden musikalischen Beziehung eine irgend erhebliche Veränderung nicht eingetretten ist, oder sei es, daß jener Text zu dem Sonnet nicht paßt, unter welcher Voraussetzung die Zusammenstellung als sinnlos erscheint und nur zum Decumantel des Nachdrucks des Sonnetes bestimmt sein könnte. Schließlich sei übrigens bei dieser Betrachtung des Verhältnisses zwischen einer Dichtung und der dazu gehörigen Composition noch hervorgehoben, daß die hier aufgestellten Regeln nicht ohne Weiteres auf die Aufführung von Opern oder andern dramatischen Compositionen an=

wendbar sind, die bekanntlich ohne Einwilligung des Verfassers durch einen Bundesbeschluß vom 22. April 1841 ebenso wie der Nachdruck und aus ähnlichen Gründen wie dieser verboten ist. Bei solchen Aufführungen kommt wesentlich auch die dargestellte Handlung mit in Betracht, und da also die Einnahme, welche durch die Aufführung erzielt werden kann und von welcher neben den ausübenden Künstlern auch dem ursprünglich schaffenden ein entsprechender Theil in Gemäßheit jenes Bundesbeschlusses gesichert werden soll, nicht wesentlich allein durch das Werk des Componisten, sondern bis zu gewissem Grade auch durch das des Dichters herbeigeführt wird, so kann dem ersteren nicht gestattet sein, seine einer fremden Dichtung beigelegte Composition mit dieser zusammen ohne Einwilligung des Dichters zur Aufführung zu bringen, oder wenn beide zusammen durch einen dritten Unbefugten zur Aufführung kamen, die dem Verfasser gebührende Entschädigung für sich allein mit Ausfluß des Dichters in Anspruch zu nehmen.

Ein anderer Fall, in welchem ganze literarische Erzeugnisse fremder Verfasser abgedruckt zu werden pflegen, ohne daß wenigstens die öffentliche Meinung diese Handlung als Nachdruck bezeichnet, ist der, daß in Sammelwerken aller Art, in Anthologien, Schulbüchern u. dergleichen verschiedener Verfasser, einzelne Gedichte oder Bruchstücke daraus, Schilderungen der Natur, Reisebeschreibungen, Aufsätze und Abhandlungen beliebigen Inhalts zusammengedigt oder mit mehr oder minder bedeutenden Auslassungen zusammengestellt und als neues selbstständiges Werk in die Literatur eingeführt werden. Eine feste juristische Norm zur Beurtheilung dergleichen Fälle scheint sich noch nicht gebildet zu haben; Kramer, in Erörterung der Detailfragen über den Nachdruck bei weitem der ausführlichste Schriftsteller, hält das Abdrucken literarischer Erzeugnisse verschiedener Verfasser in einem Sammelwerke schlechthin für unzulässig, weil das Abdrucken des

Verbot eines einzelnen Autors verboten sei und daran trotz der entgegenstehenden Gewohnheiten nach der Strenge des Prinzips durch Zusammenstellen mit den Werken anderer Autoren, die für sich allein auch nicht abgedruckt werden dürfen, nichts geändert werden könne. 1) In den Verhandlungen an dem Bundestag finden wir über diese äußerst wichtige Frage nur wenige und unsichere Aeußerungen, die wieder von der in dieser Angelegenheit so thätigen Preussischen Regierung herrühren, und namentlich die Veranstaltung von Sammelwerken zum Schulgebrauch und die Aufnahme von einzelnen Gedichten, Aufsätzen 2c. in kritische und literarische Werke von dem Verbot des Nachdrucks ausgenommen wissen wollen. 2) Diese gelegentlichen Aeußerungen, die weder bei den Rathbungen noch bei der definitiven Beschlusfassung eine weitere Berücksichtigung gefunden haben, können der freien Auslegung der Bundesbeschlüsse durchaus keine Schranke setzen, und wenn wir demgemäß bei dieser Interpretation lediglich von der Natur der Sache ausgehen, so scheint mir auch hier gegenüber den angeführten Ansichten, welche das Verbot des Nachdrucks auch auf unsern Fall unbedinget oder nur mit geringen Beschränkungen zur Anwendung bringen wollen, der natürliche Rechtsinn des Volkes das Richtigere gefunden zu haben, sofern man nur bei der im Publikum herrschenden Ansicht von der Erlaubtheit der Veranstaltung von Sammelwerken die Schranken in bewußter Weise einhält, welche jener Ansicht auch bei dem Publikum, nur ohne flares Bewußtsein, beigegeben sind. Die meisten Sammelwerke sind in der Art angelegt, daß darin nicht bestimmte einzelne Stücke, sondern so, daß die Zusammenstellung aller als das Wesentliche und Hauptsächliche erscheint, sei es um eine Uebersicht über die Leistungen

1) Rramer, a. a. D. S. 99.

2) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1836. Stb. 18. S. 615. — Jahrg. 1837. Stb. 19. S. 535.

Der Literatur in einem oder mehreren bestimmten Zweigen zu gehen, oder geschehe es, um eine anschauliche Vergleichung verschiedener Schreib- oder Stylarten darzubieten, oder um die Resultate literarischer Bestrebungen zu verschiedenen Zeiten oder an verschiedenen Orten, etwa auch mit Rücksicht auf verschiedene Dialecte zusammenzufassen, oder um das zu bestimmten Lehr- und Lernzwecken Geeignete zu sammeln oder auch nur um durch bunte Manigfaltigkeit dem ungedulbigen Geiste des Lesers eine größere Unterhaltung zu gewähren, als sie ihm durch die Lectüre der mehr gleichartigen Productionen eines und desselben Verfassers zu Theil werden würde. Es wird keine weit ausgedehnte Kenntniß unserer Literatur vorausgesetzt, um Sammelwerke aus allen den genannten Kategorien anführen zu können, deren Veranstaltung bisher allgemein nicht nur im Publikum für erlaubt gehalten wurde, sondern welche großen Theils auch in den hochgeschätzten Namen ihrer Veranstalter eine Gewähr dafür tragen, daß jene Ansicht nicht auf träger Gewissenlosigkeit beruhe. Gleichwohl sind sie zu einem sehr beträchtlichen Theile nicht zum eigentlichen Schulgebrauch bestimmt, seine f. g. Schulbücher; häufig ist ihr Hauptzweck der, dem Lehrer oder gar dem Forscher ein willkommenes Hilfsmittel zu bieten, und vielleicht noch häufiger sollen sie dem gebildeten Layen die in ihrer massenhaften Ausbehnung schwer zu bewältigende Literatur leichter zugänglich machen. Die herrschende Sitte scheint mir derartige Werke mit Recht für erlaubt zu halten, und die Thatsache, daß auch nach Erlassung entschiedener und klarer Verbote des Nachdrucks in den einzelnen deutschen Ländern und für ganz Deutschland durch die Bundesbeschlüsse überall noch solche Sammelwerke veranstaltet und debittirt werden, liefert einen neuen Beweis, daß jene Sitte nicht eine charakterlose Indulgenz gegen ein nur halb anerkanntes Unrecht ist, sondern daß sie festgegründet in der Rechtsanschauung des Volkes wurzelt. Sammelwerke der Bezeich-

neten Art können freilich streng genommen als selbstständige geistige Productionen nicht betrachtet werden; sie geben fremde literarische Erguënisse durch rein mechanische Verdüpfältigung wieder. Anderer Seits sehen sie aber doch ganz offenbar wenigstens einen größern Umfang des Wissens bei dem Veranfaller voraus, der überdies in seiner Sammlung auch immer einen höhern oder geringeren Grad von Geschmaç und Urtheil beurkundet; m. a. W. der Sammler handelt, wenn er auch seine eigentlich selbstständige Production zu Tage fördert, doch immer durch Conception und Ausföhrung des seiner Sammlung zu Grunde liegenden Planes mit gewisser Selbstständigkeit und jedenfalls viel selbstständiger als der bloße Nachdrucker, der völlig gedankenlos das bestimmte Werk eines einzelnen Autors mechanisch verdüpfältigen läßt, um durch den erwarteten reichlichen Absatz, den er nach der Erfahrung leicht voraussehen kann, auf Kosten des Verlagsberechtigten einen widerrechtlichen Gewinn zu ziehen. Dies führt uns zu einem zweiten Punkte, in welchem die Veranfallung von Sammelwerken von dem reinen Nachdruck sich unterscheidet, und dessentwegen sie nicht wie dieser als verboten betrachtet werden kann. So lange bei einem Sammelwerke die oben ange deuteten Schranken beobachtet werden, kann durch dasselbe dem Autor der aufgenommenen Arbeiten oder demjenigen, der das Verlagsrecht daran erworben hat, nicht leicht ein irgend erheblicher Nachtheil bereitet werden, da unter jener Voraussetzung die Sammelwerke einem wesentlich andern Zwecke als die vereinzelt herausgegebenen Originalwerke dienen und darum durchschnittlich einen ganz andern Abnehmerkreis als jene finden werden. Wenn nun gleich die Möglichkeit immer noch bestehen bleibt, daß durch Aufnahme eines oder mehrerer literarischer Erguënisse eines Schriftstellers in ein Sammelwerk der Absatz seiner Originalschriften zu seinem oder seines Verlegers Nachtheil verringert werde: so scheint doch diese

bloße Möglichkeit, die im schlimmsten Falle stets nur in sehr geringem Grade sich verwirklichen wird, nicht geeignet, gegen den Geist der Bundesbeschlüsse, welche den Verfasser wesentlich nur gegen Vermögensbeeinträchtigungen zu schützen beabsichtigen, auch die Veranfassung von Sammelwerken als verbotenen Nachdruck zu charakterisiren. Aus diesen Rücksichten, welche die der Veranfassung von Sammelwerken günstige Sitte erläutern und rechtfertigen, zusammengenommen mit dieser entschieden feststehenden Gewohnheit, möchte ich trotz des allgemeinen Verbotes des Nachdrucks doch die Herausgabe von Sammelwerken der oben beschriebenen Art für statthaft halten. Um übrigens dem Vorwurfe zu weit getriebener Nachsicht zu entgehen, hebe ich nochmals ausdrücklich hervor, daß nicht jede Zusammenfassung der Werke verschiedener Schriftsteller, sondern daß sie nur dann gestattet ist, wenn das Sammelwerk wenigstens in sofern als eine selbstständige Production erscheint, als gerade in der Zusammenfassung der Werke verschiedener Autoren das Wesentliche des zu andern Zwecken als die einzelnen Originalzeugnisse bestimmten Werkes gelegen ist. Darnach versteht es sich von selbst, daß die innerlich sinnlose Zusammenfassung eines oder mehrerer Werke eines Schriftstellers mit einigen andern, nach Anlage und Inhalt oder auch nur nach innerem Werthe nicht damit vergleichbaren Productionen als Nachdruck zu behandeln ist, da hier nur allzu offensichtlich nicht die Hervorbringung eines neuen, eigenthümlichen Zwecken dienenden Werkes, sondern nur die Verhüllung eines Platten Nachdruckes beabsichtigt ist. Auch muß die Benutzung der Werke eines einzelnen Schriftstellers zur Ausstattung des Sammelwerkes immer mit solcher Bescheidenheit geschehen, daß sie nicht als eine Auswahl seiner innerlich werthvollsten oder auch nur dem Geschnacke des Publikums am meisten entsprechenden Arbeiten erscheint, der nur zur Verbedung des Nachdrucks einige außerwesentliche Zuthaten beigegeben wären. Fer-

ner kann die Beschaffenheit einzelner literarischer Erzeugnisse eine derartige sein, daß ihre Aufnahme in ein Sammelwerk als unfaßbar erscheint; und zwar kann dieß nicht nur durch den äußern Umfang solcher Werke bewirkt werden, indem sie so umfassend und ausgedehnt sind, daß sie nicht füglich integrierende Bestandtheile eines selbst nach großartigem Maßstabe angelegten Sammelwerkes werden können, sondern es kann jenes Verhältnis auch durch die innere Natur eines literarischen Erzeugnisses herbeigeführt werden, wenn es trotz seines verhältnißmäßig geringen Umfanges ein in sich geschlossenes Ganzes so fest bestimmter Art ist, daß es eigentlich immer nur für sich allein in Betracht kommen kann. Seine Zusammenstellung mit andern mehr oder minder verwandten Werken würde dann immer nur eine rein äußere bleiben und nie zu einer innern Bereinigung werden, die für sich neue und eigenthümliche Vortheile darböte, und insofern als neue, besonders zweckdienende Production erscheine. Muß diesen Gründen wird namentlich die Aufnahme fremder, rein wissenschaftlicher Aufsätze in ein Sammelwerk als unerlaubt zu betrachten sein, da sie eben vermöge ihrer wissenschaftlichen Natur auf einen bestimmt abgegränzten Zweck mit Nothwendigkeit eingeschränkt sind und ihre Zusammenstellung mit andern verwandten Arbeiten höchstens als eine formmerziell zweckmäßige Auswahl der gesuchtesten Arbeiten dieser Art erscheinen kann, während für literarische Zwecke irgend einer Art damit schlechthin nichts geleistet ist. Desgleichen werden größere poetische Werke, Dramen, epische Gedichte, Romane, Novellen u. in Sammelwerke nicht aufgenommen werden dürfen, da auch ihnen eine so scharf ausgeprägte Natur zukommt, daß sie, in welcher Umgebung sie auch erscheinen mögen, wesentlich immer nur als besonderes Werk in Betracht gezogen werden können, während dieß bei kleineren Gedichten und Erzählungen, bei kürzeren Aufsätzen schönwissenschaftlichen oder sonst allgemein interessanten Inhaltes wenigstens nicht in so

hohem Grade der Gall ist. 1) Endlich wird bei Beurtheilung der Frage, ob die Aufnahme fremder literarischer Erzeugnisse in Sammelwerke erlaubt oder verboten sei, auch die Art und Weise zu berücksichtigen sein, in welcher das aufzunehmende Originalwerk veröffentlicht ist, und in welcher das Sammelwerk veröffentlicht werden soll. Ist das Erstere in einer Zeitung oder in einer Zeitschrift oder sonst als Originalarbeit in einem Werke veröffentlicht, welches selbst ein Sammelwerk, d. h. aus Beiträgen verschiedener Schriftsteller zusammengesetzt ist, so wird der Abdruck in Sammelwerken ähnlicher Art im Zweifel als verbotener Nachdruck zu behandeln sein, sofern nicht mit der äußersten Bescheidenheit verfahren wurde, oder der Abdruck, weil die erste Veröffentlichung in einer Zeitung geschah, nach den oben in dieser Beziehung vorgetragenen Erörterungen als zulässig zu betrachten ist. Umgekehrt kann auch die eigenthümliche äußere Beschaffenheit und Veröffentlichungsweise des Sammelwerkes der Aufnahme von fremden Originalarbeiten in dasselbe im Wege stehen, während dieselbe in anders gartete Sammelwerke gestattet wäre. So werden z. B. in periodisch erscheinenden Blättern literarische Arbeiten, welche ihrer Natur nach gerade auf die Mittheilung in solchen berechnet sind, ohne Zustimmung des Verfassers nicht veröffentlicht werden dürfen, während vielleicht ihrer Aufnahme in ein andres Sammelwerk nichts im Wege steht; in ein umfassendes, nach großartigem Maßstabe angelegtes Sammelwerk dürfen mehr und umfassendere Produktionen eines einzelnen Schriftstellers aufgenommen werden, als in ein kleineres, und die in dem ersteren Falle eintretende weitere Indulgenz würde wieder wegfallen, wenn das größere Werk in kleinen, einzeln veräußerten Heften ausgegeben würde, deren jedes einzelne vielleicht zur Zusammenstellung der beliebtesten einzelnen Arbeiten eines einzigen

1) Bergl. Seybemann, Gutachten 2c. Nr. 21.

oder einiger weniger Schriftsteller mißbraucht wäre.¹⁾ — Zweifelhafter noch als die Frage, ob in Sammelwerken fremde literarische Erzeugnisse wenigstens unter gewissen Voraussetzungen erlaubter Weise aufgenommen werden dürfen, ist die umgekehrte, ob solche Sammelwerke selbst abgedruckt werden können ohne Verletzung des Nachdruckverbothes. Die Frage bezieht sich, wie sich von selbst versteht, nur auf solche Sammelwerke, welche aus fremden Arbeiten zusammengesetzt sind, nicht auf solche, welche aus besonders für dieses Werk bestimmten Originalarbeiten zusammengesetzt sind, und die natürlich, mögen die einzelnen Beiträge schon für sich einzeln die Eigenschaft literarischer Erzeugnisse an sich tragen oder nur dem vereinigten Ganzen diese Qualität zukommen, nicht nachgedruckt werden dürfen. Sammelwerken der obigen Art kann aber der Charakter literarischer Erzeugnisse wenigstens nur annähernd beigelegt werden, indem sie zwar durch die eigenthümliche Auswahl und Zusammenstellung einzelner fremder Arbeiten eine neue besondere Idee ausdrücken, aber freilich in einer so vagen Form und mit so geringer eigener Production des Sammlers, daß sie jedenfalls nur unter manchen Bedenkslichkeiten den selbstständigen literarischen Erzeugnissen beigezählt werden können. Dessenungeachtet sind, wie ich glaube, auch derartige Sammelwerke nach dem Geiste unserer Bundesbeschlüsse gegen den Nachdruck zu schützen. Wenn von einem mehr kritischen Standpunkte aus ihre Eigenschaft als literarische Erzeugnisse zweifelhaft erscheint, so wird sie ihnen im Sinne des Buchhandels doch nicht wohl abgesprochen werden können, und da nach der offenbaren Absicht der Bundesbeschlüsse neben der Anerkennung der Rechte der Autoren auch die Bedürfnisse eines soliden und regelmäßigen Buchhandels befriedigt werden sollen, so wird bei der Zweifelhaftigkeit des ersten Standpunktes die Sicherheit des zwei-

1) Vergl. noch Seybenmann, Gutachten 2c. Nr. 14. 17. 29. 30.

ten genügen, um auch Sammelwerken der bezeichneten Art den Schutz gegen den Nachdruck zu Theil werden zu lassen.

Wenden wir uns schließlich bei Beurtheilung der Frage, in wiefern selbst das wörtliche Wiedergehen eines ganzen fremden literarischen Erzeugnisses von dem Brote des Nachdruckes ausgeschlossen bleibe, zu dem Fall, wenn Jemand die Arbeit eines Andern mit erläutern oder kritischen Anmerkungen oder mit erweitern den Zusätzen begleitet und dann Alles zusammen drucken läßt, so werden sich hier die Verhältnisse kaum in der Art denken lassen, daß ein solches Unternehmen als statthaft erdienne. Zusatzearbeiten der gedachten Art können zwar für sich literarische Erzeugnisse sein, und sie können ohne das Werk, auf welches sie sich beziehen, nicht wohl bestehen. Daraus folgt aber nicht, daß der Verfasser dieser vielleicht eben so mühevollen wie verdienstlichen Arbeit das Recht erworben hat, die fremde Arbeit, welche das Substrat der feinigten bildet, mit dieser mechanisch vervielfältigen zu lassen; denn wie eng auch die Beziehung seiner Arbeit zu jener fremden sein mag, die letztere ist durch sie keine andere geworden, und eben so wenig sind beide zu einem untrennbaren Ganzen verschmolzen. Das commentirende oder kritisirende Werk ist eine besondere Arbeit für sich, deren Verfaßniß Renntniß des commentirten oder kritisirten Werkes voraussetzt, die aber dieses doch nicht als integrirenden Bestandtheil in sich aufgenommen hat, und deren Auktorchaft darum auch nicht die Befugniß begründen kann, das fremde Werk mit dem eigenen zusammen abdrucken zu lassen. Selbst von Seiten der Billigkeit und der Interessen der Literatur dürften gegen diese Entscheidung schwerlich Einwendungen zu erheben sein, da die Benutzung der commentirenden oder kritisirenden Schrift, selbst wenn sie in Ermangelung einer Vereinbarung unter den verschiednenen Verlagsberechtigten gesondert gedruckt und dem literarischen Verkehr übergeben werden muß, darum nicht un-

möglich gemacht ist, und da der Verfasser derselben, sofern sein Werk einen wirklich ganz selbstständigen Werth hat und in der That nur eine Benutzung der fremden Production enthält, leicht durch Einverleibung des Inhalts derselben in sein Werk dieses von jener völlig emanzipiren konnte und es sich selbst und seiner Trägheit beizumessen hat, wenn er durch Unterlassung dieser geringfügigen Arbeit sein Werk fortwährend zu einer gewissen Abhängigkeit von dem fremden verdamnte und so wenigstens dessen Geldwerth verminderte.¹⁾

b) Bei Werken der Kunst.

S. 11.

Bei musikalischen Compositionen ist ganz in derselben Weise wie bei literarischen Erzeugnissen eine rein mechanische Werthfälligkeit möglich und deshalb hier ganz dieselben Regeln wie dort anwendbar. Die eine gewisse Melodie und Harmonie ausdrückenden Notenzeichen haben so wenig wie die einen bestimmten Sinn darstellenden Buchstabenzeichen für sich einen selbstständigen Werth, ein solcher kommt ihnen vielmehr nur wegen des durch sie ausgedrückten Inhaltes zu; sie können durch eine rein handwerksmäßige Fertigkeit wiedergegeben werden ohne das aller geringste Verständniß des durch sie mitgetheilten geistigen Inhaltes, und doch hat jede Kopie, sofern sie nur getreu und fehlerfrei ist, genau dieselbe Brauchbarkeit und darum, abgesehen von äußeren Zufälligkeiten, auch denselben Werth wie das Original selbst. Die Analogie musikalischer Compositionen und literarischer Erzeugnisse hinsichtlich der Möglichkeit eines durch rein mechanische Werthfälligkeit geschehenden Nachdruckes ist so vollständig, daß ihre völlig gleichartige Behandlung in dieser Beziehung keinem Zweifel unterliegen kann. Sogar eine ganze Reihe der besondern Fragen, deren

1) Bergl. auch Kramer, a. a. D. S. 100. — Seydeman n. Gutachten 2c, Nr. 32.

Lösung hinsichtlich der literarischen Erzeugnisse mit Besondern Schwierigkeiten und Zweifeln verbunden ist, wiederholen sich hier bei musikalischen Compositionen in völli- gleicher Weise. Zunächst kommt hier das bloße Abschreiben noch viel häufiger als dort vor; fast in jeder Stadt und jedem Städtchen finden wir Leute, welche das Noten- abschreiben als Geschäft zum Gelderwerb treiben und in öffentlichen Blättern sich dazu empfehlen, ohne daß es je auch einem völlig draconischen Richter eingefallen wäre, darin ein Unrecht zu erblicken. Müßten wir doch ganze Scharen unserer Klavier spielenden und singenden Schö- nen als Delinquentinnen behandeln, wenn die durch Ab- schreiben geschehnde mechanischeervielfältigung frem- der Compositionen als strafbarer Nachdruck zu behandeln wäre. Die Einrichtung eines Musikküdes für andere In- strumente als die von dem ursprünglichen Componisten gewählten, wird auf den Charakter einer selbstständigen Arbeit so wenig Anspruch machen können als das Wie- dergeben eines literarischen Erzeugnisses mit mehr oder minder bedeutenden stylistischen Abänderungen. Das Gleiche muß auch wohl von s. g. Klavierauszügen gelten, welche ein für Drucker und Gesang oder sonst eine vol- lere Instrumentierung geschriebenes musikalisches Werk Stück für Stück zur Ausführung auf dem Klavier wiedergeben. Es wird hier freilich einem einzigen Instrumente alles Das übertragen, was der Verfasser des Originals viel- leicht auf 20 und mehr Stimmen vertheilt gehabt hatte; allein es wird doch immer lediglich sein Werk ohne Ab- änderung, wenn auch in gedrängterer Weise und viel- leicht mit einigen neuen, für das gewählte Instrument geeigneteren Figuren wiedergegeben, und es kann dem- nach einer solchen Arbeit der Charakter einer selbstständigen, dem Verbote des Nachdrucks nicht unterliegenden Schöpfung nicht zugestanden werden, obgleich ihr Verfä- tiger ein gewisses Verständniß des von ihm zusammen- gedrängten Originalwerkes haben muß, eine Ansicht, wel-

the, wenn auch nicht eine eigentliche Befätigung, doch wenigstens eine gewisse Anerkennung durch eine im Namen der großherzoglich Sächsischen Regierung dem Bundesstag überreichte und in dieser Beziehung von seiner Seite widersprochene Denkschrift gefunden hat. 1) Da gegen wird die ehrliche, nicht zum Deckmantel eines eigentlichen Nachdrucks mißbrauchte Zusammenfassung s. g. Dublets aus größeren Musthüden als erlaubt zu betrachten sein, indem jedenfalls die Verbindung der einzelnen Musthüde eine neue That des Fabrikanten solcher Musthüde ist und überdieß das ganze Originalwert hier nur so bruchstückweise gegeben wird, daß kaum mehr als ein zulässiges Wiedergeben einzelner Stellen eines fremden Wertes vorliegt. Noch minderen Zweifeln kann es unterliegen, daß ein fremdes Thema zur Composition s. g. Variationen u. c. benutzt werden darf, da hier gang entschieden ein neues Wert geschaffen wird; und ebenso erscheint die Veranfertigung musikalischer Sammelwerke unter den gleichen Voraussetzungen wie bei literarischen Ergugnissen statthaft, wobei die analoge Anwendung der dort entworfensten Grundsätze keine Schwierigkeiten bereiten wird.

Während bei literarischen und musikalischen Werken die Möglichkeit und die Bedeutung einer rein mechanischenervielfältigung klar erkennbar vorliegen, ist bei Kunstwerken, Kunstarten, naturhistorischen u. ä. Zeichnungen jene zweifelhaft und in Folge davon diese unbestimmt. Derartige Werke können, abgesehen von einem der rechtlichen Beurtheilung keine Schwierigkeit darbietenden Mißbrauch der für Fertigung des Originals hergestellten Platten, Steine u. c., nicht durch eine reine handwerkmäßige Fertigkeit und auch von demjenigen nachgebildet werden, welcher der das Originalwert schaffenden Kraft völlig entbehrt, sondern ihre Nachbildung setzt bei dem Nachahmer immer eine ähnliche Gabe, wie bei dem

1) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1836. Sth. 10. S. 467.

Schöpfer des Originals voraus. Dieß selbst tritt übrigens bei den hier in Frage stehenden Kunstprodukten in sehr verschiedenem Maße ein, und vollkommen richtig wird in einer Denkschrift, welche die Preussische Regierung dem Bundesstag bei seinen Beratungen über den Nachdruck einreichen ließ, in dieser Beziehung zwischen drei Hauptfällen unterschieden.¹⁾ Geographische, topographische, naturhistorische, architektonische u. ä. Zeichnungen pflegen wie literarische Erzeugnisse gleich anfänglich in einer Mehrzahl von Exemplaren hergestellt zu werden, deren jedes die vollkommen gleiche Brauchbarkeit hat. Ein Dritter kann noch weitere Exemplare des Wertes anfertigen, wozu eine im Verhältniß zu der Geschicklichkeit des ersten Produzenten nur sehr geringe Fertigkeit verlangt wird, während die Genem unentbehrlichen Kenntnisse und Studien so gut wie ganz wegfallen, so daß man die Reproduktion jener Zeichnungen durch einen Dritten mit vollem Recht eine rein mechanische nennen kann. Da es nun auch hinsichtlich der Brauchbarkeit der einzelnen Exemplare auf die hier nicht in Betracht zu ziehende künstlerische Ausführung derselben nicht ankommt und demgemäß die nachgebildeten Exemplare, sofern die Nachbildung nur getreu und genau ist, die Originaleremplare im Gebrauch vollkommen ersetzen können, also auch durch ihr Erscheinen den Werth jener herabdrücken, so ist es im Geiße der den Nachdruck verbietenden Gesetze vollkommen consequent, auch die mechanische Vervielfältigung der fraglichen Zeichnungen zu verbieten. In eine zweite Klasse gehören diejenigen Kunstwerke, welche auch von Anfang an in einer Mehrzahl von Exemplaren hergestellt zu werden pflegen, die alle wenigstens einen annähernd gleichen Werth haben, wie Kupfer- und Stahlsche, Lithographien, plastische Darstellungen in Gypsabgüssen u. dergl. m. Die letzteren können durch eine im streng-

1) Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1836, S. 615.

frem Sinne des Wortes rein mechanische Thätigkeit vervielfältigt werden, und das Verbot einer solchen Vervielfältigung, sofern nur das Original zu den wahren Kunstwerthen gerechnet werden kann, rechtfertigt sich demnach von selbst. Bei den erfteren dagegen ist eine eigentlich mechanische Vervielfältigung, abgesehen von einem Mißbrauch der Originalplatten, nicht möglich. Der Nachbildner muß bei seiner Arbeit eine Kunstfertigkeit ganz derselben Art wie der erste Künstler anwenden, und er muß, da hier der wesentliche Werth des einzelnen Exemplares in der künstlerischen Ausföhrung liegt, jene Kunstfertigkeit sogar in demselben Maß wie der erste Künstler besitzen, wenn seiner Arbeit derselbe innere Werth wie der Production jenes zusammen soll. Der Schöpfer des Originals hat also nur den Vorzug der Erfindung voraus, und nur darauf und auf die Thatfache, daß auch die nachgebildeten Exemplare einen Theil ihres Werthes jener Erfindung verdanken, und daß durch das Dasein der nachgebildeten Exemplare die von ihm geschaffenen Originalemplare einen größern oder geringeren Theil ihres Werthes verlieren, kann er den Anspruch stützen, in ähnlicher Weise wie der Schriftsteller oder Componist gegen die jedenfalls nicht rein mechanische Vervielfältigung seines Werkes durch Dritte geschützt zu werden. Eine dritte eigenthümliche Kategorie von Kunstwerken sind endlich Originalgemälde oder Originalsculpturen, welche der Natur der Sache nach als Original nur in einem einzigen Exemplar vorhanden sein können. Die letztern können möglicherweise, sofern die Größe des Originals beibehalten werden soll, durch Abgüsse in rein mechanischer Weise vervielfältigt werden. Die Nachbildung der erftern setzt, wenn die Copie ein Gemälde sein soll, eine gleichartige Kunst wie die des ersten Malers, soll sie ein Kupferstich, eine Lithographie &c. werden, zwar eine andere, aber doch immer auch eine Kunst voraus, der hier sogar der Ruhm einer gewissen Selbstständigkeit zukommt, da

sie die Gedanken des ersten Künstlers mit andern als den von diesem gebrauchten Mitteln wieder geben muß. Jedemfalls beruht aber der Werth der nachgebildeten Exemplare eben so sehr auf der in ihrer Ausföhrung sich manifestirenden Kunst des Nachbildners, als auf der dem ersten Künstler entlebnten Erfindung, und dieser kann seinen Anspruch auf ein Verbot solcher Nachbildungen durch Dritte lediglich nur darauf füßen, daß die Nachbildungen doch immer einen Theil ihres Werthes der von ihm herrührenden ersten Erfindung verdanken, während das andere Argument, welches in dem oben betrachteten zweiten Fall für den Verfasser des Originals sprach, die Werthsverminderung der Originaleremplare durch die Nachbildungen, hier leicht ersichtlich wegfällt. Diese Ausföhrungen, welche zeigen, daß bei Kunstwerken einer Seite eine eigentlich mechanische Zerwiefältigung, wie bei literarischen Erzeugnissen, nicht möglich ist, und daß anderer Seite die möglichen Nachbildungen nicht leicht dem Schöpfer des Originals einen bedeutenden Nachtheil verursachen oder einen Gewinn entziehen können, auf welchen er billiger und gerechter Weise vor allen Andern einen Anspruch hätte, werden es zur Genüge erläutern, daß die meisten älteren Schriftsteller über den Nachdruck, welche nicht von einer positiven Gesetzgebung ausgingen, auf die Nachbildung von eigentlichen Kunstwerken die Grundsätze über den Nachdruck nicht für anwendbar bielten, jene vielmehr als Jedermann gefattet ansahen, ¹⁾ und daß sogar in den ersten Commissionsvorschlügen, welche im Jahre 1819 dem Bundestage vorgelegt wurden, nur auf ein Verbot der Nachbildung der Randarten, topographischen u. ä. Zeichnungen angetragen war. ²⁾ Die

1) Bergl. 3. B. Mütter, b. Büchernachdruck. S. 91—95. Raant in b. Berl. Monatschr. 1785. Maiheft. S. 415. Meuffetel, b. Büchernachdruck. S. 70. Schmidt, b. Büchernachdruck. S. 156. Kramer, a. a. D. S. 112.

2) Prot. b. Bundesversammlung. VII. Sitz. 4. S. 69. 74.

Commission vom Jahre 1835 und nach ihren Vorschlägen der Bundestag selbst in seinem Beschluß vom 9. Nov. 1837 sind, wie wir bereits gesehen haben, weiter gegangen, indem sie auch bei Kunstwerken die Möglichkeit einer wenigstens im Verhältniß zur ersten Production mehrfachenervielfältigung annahmen und sie demgemäß zu denjenigen Gegenständen stellten, an welchen das Delict des Nachdruckes begangen werden könne. Zu dieser weitesten Ausdehnung des Begriffes des Nachdruckes scheint theilweise die irrige Vorstellung eines geistigen Eigenthums mitgewirkt zu haben, von welcher der Commissionsbericht aus dem Jahre 1835 nicht ganz frei ist, und welche namentlich in der mehr erwähnten Denkschrift der in der Gesetzgebung gegen den Nachdruck so überaus thätigen Preussischen Regierung mehrfach hervortritt. 1) Anders Theils wurde jene weit gehende Verfügunng auch dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß schon mehrere deutshen Partikulargesetze in der Gesetzgebung gegen den Nachdruck weit über den eigentlichen Büchernachdruck hinausgegangen seien, von denen damals übrigens nur wenigeganz generell auch die Nachbildung von Kunstwerken verboten gehabt hatten. 2) Weder der eine noch der andere dieser Gründe kann nach den früher entwickelten Grundsätzen über das Wesen des Nachdruckes den Inhalt der Bundesbeschlüsse rechtfertigen; vielmehr muß, soweit eine Rechtfertigung desselben überhaupt möglich ist, dieselbe theils in der bis zu gewissem Grade allerdings vorhandenen Analogie mit dem eigentlichen Büchernachdruck, theils in den Interessen des einmal in bestimmter Weise ausgebildeten Kunsthandels gefunden werden. Nach diesen beiden Rücksichten scheint es mir gerechtfertigt, wenn die Nachbildung von Kupferstichen, Lithographien 2c. nach

1) Prot. b. Bundesversammlung. Jahrg. 1835. Sth. 27. S. 1059. vergl. 1054. — Jahrg 1836. Sth. 18. S. 615.

2) Vergl. Prot. der Bundesversammlung. Jahrg. 1835. Sth. 27. S. 1054 ff.

Analogie des Nachdrucks verboten wird, da hier neben der Benutzung der Originalconzeption in der Nachbildung, die übrigens weniger in Betracht gezogen zu werden verdient, auch und hauptsächlich durch die nachgebildeten Exemplare, eben so wie bei dem Buchernachdruck, der Werth des Originalwerkes mehr oder minder herabgebrüdt, und da überdieß mit dergleichen, von Anfang an in mehreren Exemplaren vorhandenen Kunstwerken ein weitverzweigter, festorganisirter Handel betrieben wird, der ohne Schutz gegen den Nachdruck ordentlicher Weise nicht bestehen kann. Dagegen sind beide Gründe bei Originalsculpturen und Gemälden gar nicht oder doch nur in so geringem Grade vorhanden, daß die Gleichstellung ihrer Nachbildung, die keinen Falls eine mechanische ist, mit dem Buchernachdruck wohl besser unterblieben wäre. Der Schöpfer des Originals kann hier für sich irgend einen andern Grund nicht geltend machen, als den, daß ein Theil des Werthes der Copie durch seine darin wiedergegebene Originalconzeption begründet sei, während wohl der größere Theil des Werthes derselben in ihrer eigenen künstlerischen Ausfühung beruht, und während eben deshalb das Wiedergeben der Originalconzeption in der Copie eher der freien Benutzung fremder Gedanken und Erfindungen als der rein mechanischenervielfältigung eines bestimmten Ausdrucks derselben verglichen werden kann. In vielen Fällen ist sogar der Schöpfer des Originals nicht einmal im Stande, ein Kunstwerk der Art zu schaffen wie dasjenige, in welchem seine Conzeption copirend wiedergegeben wird, wie z. B. der Maler meistens nicht im Stande sein wird, einen Kupferstich oder eine Lithographie seines eigenen Werkes zu verfertigen. Anderer Seite scheinen hier auch die Interessen des Kunsthandels nicht so dringend wie in dem obigen Falle einen Schutz gegen Nachdruck zu erheischen. Der Handelsverehr mit dem Original kann hier durch Veranftaltung der Copie in keiner Weise gestört werden,

ein Schutz gegen Nachdruck ist also nur insofern erforderlich, als ein Kunsthändler nach einem Originalgemälde Kupferstiche etc. fertigen läßt, um für die Berechnung dieser Unternehmung eine sichere Basis zu gewinnen und den ersten Unternehmer wegen des etwaigen Mehraufwandes zu entschädigen, welchen er der Gütte nach bisweilen machen muß, um von dem Schöpfer des Originals die Erlaubniß zur Nachbildung zu erlangen. Allein diese Gütte selbst scheint der Billigkeit und Gerechtigkeit zu entbehren, indem sie jenem ersten Produzenten den Lohn für eine Arbeit zuführt, die ihren Werth nur theilweise aus einer freien Benutzung seiner Schöpfung entlehnt und ihn vorzugsweise aus der auf sie selbst verwendeten Mühe und Kunst ableitet. Abgesehen von diesem an den Schöpfer des Originals zu zahlenden Ehrenlohn würde aber der erste Unternehmer kaum in irgend einer Beziehung schlimmer als der zweite gestellt sein, der nach demselben Originalwerke Kupferstiche etc. anfertigen läßt, und beide Unternehmungen können ganz wohl ungefört nebeneinander bestehen, da eine völlige Gleichheit der Reissungen, ihres Zweckes und ihres Preises fast nie eintreten werden und deshalb an jeder die ihr eigenthümlichen Vorzüge geltend gemacht werden können. Wenn aber auf der einen Seite weder unterschiedene Billigkeits- noch Zweckmäßigkeitgründe dafür angeführt werden können, dem Verfasser von Originalgemälden und Sculpturen das ausschließliche Recht zuzusprechen, daß er allein seine erste Erfindung in neuen künstlerischen Ausführungen wiedergebe: so freiten umgekehrt auf der andern Seite sehr erhebliche Zweckmäßigkeitgründe gegen jenes ausschließliche Recht des Originalverfassers. Abgesehen davon, daß jede nicht auf dringenden Billigkeits- und Gerechtigkeitsrückichten beruhende Beschränkung der freien productiven Thätigkeit der Einzelnen immer in ihrem und im Interesse der Allgemeinheit zu besagen ist, so entsteht überdies, wie die spätern Ausführungen noch zeigen wer-

den, bei Anerkennung jenes ausschließlichen Rechtes die schwierige und nur in willkürlicher Weise lösbare Frage, wem dasselbe zuzusprechen sei; und nicht selten wird es dann Personen zugebilligt, welche darauf auch nicht den geringsten Anspruch haben. Dem sei aber wie ihm wolle, nach positivem deutschem Recht, durch die maßgebenden Bundesbeschlüsse sind alle Kunstwerke ohne Ausnahme, auch Originalgemälde u. zu Gegenständen gemacht, an denen das Delict des Nachdrucks begangen werden könne, indem auch bei ihnen die Möglichkeit einer im Verhältnis zur ersten Production mechanischenervielfältigung angenommen wird, und wir haben als Interpreten des positiven Gesetzes nur das zu bestimmen, was unter einer verbotenen mechanischenervielfältigung von Kunstwerken in jedem einzelnen Falle zu verstehen sei.

Was zunächst die geographischen, topographischen, naturhistorischen, architektonischen u. ä. Zeichnungen anbelangt, so ist hier offenbar das Nachdrucken, Nachsehen u. c., wenn gleich die ursprüngliche Zeichnung wieder neu auf die zum Abdruck zu benutzende Platte aufgetragen werden muß, doch eine Art derervielfältigung, welche man mit Recht und im eigentlichen Sinne des Wortes eine rein mechanische nennen kann, und ihre Unzulässigkeit unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Zu den früheren Ausführungen über diesen Punkt wäre nur etwa noch das Einzige zu bemerken, daß auch Nachbildungen in veränderten Maßstab den Charakter eines verbotenen Nachdrucks an sich tragen, indem auch eine solche Aenderung nicht nur im Verhältnis zur ersten Arbeit, sondern in der That an sich durch eine über das Mechanische des Zeichnens nicht hinausgehende Kunstfertigkeit bewirkt werden kann.¹⁾ Das bloße Abzeichnen ist hier eben so gestattet, wie bei literarischen und musikalischen Werken das Abschreiben.

1) Vergl. Seybemann, Gutachten u. Nr. 28.